

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

Hausarbeit – Sachverhalt

Die Bundesregierung stellt eine wachsende Anzahl von Anwendungen künstlicher Intelligenz fest und erkennt insofern ein regulatorisches Defizit. In inhaltlicher Sicht hat sie die zutreffende Befürchtung, dass KI-Systeme das gesellschaftliche Zusammenleben massiv beeinträchtigen könnten. Insbesondere drohen bestimmte Arten von KI-Systemen die Subjektsqualität von Menschen in Abrede zu stellen.

Darüber hinaus seien – laut Bundesregierung – die Entwicklungen derart schnelllebig und komplex, dass eine ordnungsgemäße Überwachung durch das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr nicht sichergestellt werden könne. Zuletzt sei in Anbetracht der gesellschaftlichen Skepsis gegenüber den Entwicklungen auch eine Einbeziehung wesentlicher gesellschaftlicher Akteure angezeigt.

Sie will daher ein Gremium einrichten, das die Entwicklung sowie den Vertrieb von KI-Anwendungen überwachen und ggf. untersagen soll.

Das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr erarbeitet daher folgenden Gesetzesentwurf, der von der Regierung nach ordnungsgemäßer Zuleitung an den Bundesrat in den Bundestag eingebracht wird:

„Gesetz zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI-Gesetz)

§ 1 – Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt ist, das nach seiner Einführung anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ergebnisse wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorgebracht werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

...

7. „Vertrieb“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von KI-Systemen;

...

§ 2 – Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist die Gewährleistung der Entwicklung menschenwürdiger KI-Systeme.

...

§ 17 – Gesellschaftsrat

- (1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr wird ein Gesellschaftsrat eingerichtet, der die Innovationen in der KI-Forschung beobachtet. Er kann den Vertrieb von gesellschaftsschädlichen KI-Systemen im Einzelfall ganz oder teilweise untersagen.
- (2) Der Gesellschaftsrat besteht aus einem Vorsitzenden sowie 16 ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende ist ein vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr entsandter Staatssekretär. Die Mitglieder werden durch Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Forschung, der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften und der Verbraucherschutzorganisationen auf Listen vorgeschlagen und vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Gesellschaftsrats sind unabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen. Ein Abberufungsrecht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr besteht nicht. Der Gesellschaftsrat untersteht lediglich der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Gesellschaftsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Amtszeit des Gesellschaftsrats beträgt vier Jahre und endet mit dem Zusammentreten des neuen Gesellschaftsrats.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

...“

Die Ministerin für Digitales und Verkehr (M) hält das in ihrem Ministerium ursprünglich erarbeitete Gesetz nach Konsultation mit ihrem Mann, der Inhaber eines KI-Unternehmens ist, für verfassungswidrig.

Sowohl professionellen als auch Hobby-Entwicklern sei nicht zuzumuten, ihre Systeme erst jahrelang und teilweise mit einem enormen Kostenaufwand zu entwickeln, ohne dass sie sich sicher sein können, ob ihr System jemals vertrieben werden kann. Dies gelte umso mehr, als für die Entwickler kaum ersichtlich wäre, wann ein „gesellschaftsschädliches KI-System“ gegeben sein soll.

Darüber hinaus ist M mittlerweile nicht mehr davon überzeugt, dass der Bund überhaupt Regelungen über den unentgeltlichen Vertrieb treffen dürfe.

Auch die Einrichtung des Gesellschaftsrats selbst sieht sie als verfassungswidrig an: Es könne doch nicht angehen, dass die originäre Aufgabe des Ministeriums an ein Gremium ausgelagert werde. Außerdem könnte der Bund doch nicht einfach eine neue Behörde errichten. Die Verwaltung obliege doch grundsätzlich den Ländern.

M gelingt es, die Bundesregierung von ihrer Auffassung zu überzeugen. Noch bevor der Bundestag den Gesetzesentwurf in dritter Lesung annehmen kann, fasst die Bundesregierung den Beschluss, die Initiative zurückzuziehen. Sie erklärt gegenüber dem Bundestag ausdrücklich die Rücknahme des Vorschlags und leitet den Beschluss an den Bundestagspräsidenten weiter.

Die Fraktionen im Bundestag halten die Argumente für nicht überzeugend und wollen diese aus ihrer Sicht wichtige Initiative fortführen. Letztlich nimmt das Plenum den Vorschlag mit der erforderlichen Mehrheit an. Nach vorschriftsmäßiger Beteiligung des Bundesrats wird das Gesetz am 30. Juni 2024 ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet.

Die Bundesregierung hält das KI-Gesetz für verfassungswidrig und leitet daher formgerecht ein Verfahren gegen das KI-Gesetz zum Bundesverfassungsgericht ein.

Der Vertreter des Bundestages hält das Verfahren schon für unzulässig, weil die Regierung nicht ein von ihr selbst eingebrachtes Gesetz jetzt durch das Verfassungsgericht faktisch zurückziehen dürfe. Außerdem scheine M das Verfahren nur aufgrund ihrer persönlichen Beziehungen zur KI-Branche angestoßen zu haben.

Aufgabe: Erörtern Sie in Form eines Rechtsgutachtens, ggf. hilfsgutachterlich, die Erfolgsaussichten des Verfahrens.

Bearbeitungshinweise:

1. Normen des Europarechts sind nicht zu prüfen.
2. Gehen Sie davon aus, dass KI-Systeme für den Entwickler urheberrechtlich geschützt sind und damit diesem durch die Rechtsordnung zur privatnützigen Verwendung zugeordnet sind.
3. Falls Sie zum Ergebnis kommen sollten, dass eine gesetzliche Entschädigungsregel erforderlich ist, gehen Sie davon aus, dass eine solche in verfassungskonformer Ausgestaltung im KI-Gesetz enthalten ist.
4. Die Hausarbeit ist für eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen konzipiert.
5. Für den Fall, dass Ihnen der Sachverhalt unklar oder unvollständig erscheint, vermerken Sie in einer Fußnote, von welchen Tatsachen oder Annahmen Sie ausgehen. Fragen zum Sachverhalt werden während der Bearbeitungszeit nicht beantwortet.
6. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über Moodle und Turnitin. Die hierzu auf den folgenden Seiten gemachten Vorgaben sind einzuhalten.

1. Formalia

Die Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, dem Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) und einer Eigenständigkeitserklärung. Das Deckblatt hat die Veranstaltung, für welche die Hausarbeit verfasst wurde, sowie Ihre Personalangaben (Name, Matrikelnummer) zu enthalten. In der Eigenständigkeitserklärung haben Sie zu erklären, dass Sie die Hausarbeit selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen des Gutachtens einander vollständig entsprechen. Diese Erklärung ist mit Datum zu versehen, eigenhändig zu unterschreiben, einzuscannen und zum Gesamtdokument hinzuzufügen. Der Sachverhalt ist der Hausarbeit nicht beizufügen.

Das Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten (Deckblatt, Verzeichnisse und Selbständigkeitserklärungen nicht mitgerechnet). Dabei sind die folgenden Vorgaben zwingend einzuhalten: Schriftart Times New Roman (in anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen [MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L]) / Schriftgröße Haupttext 12 pt / Fußnotenschriftgröße 10 pt / Zeilenabstand des Haupttextes: 1,5 / Zeilenabstand der Fußnoten: 1 / Rand oben, unten und links 2 cm / Rand rechts 5 cm / Zeichen- und Wortabstand und Buchstabenskalierung dürfen gegenüber der Standardeinstellung des jeweiligen Programms nicht verändert werden. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Abweichungen können zu Punktabzug bis hin zum Nichtbestehen führen.

2. Einschreibung Moodle

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie im Moodle-Kurs der Kleinen Übung für das WiSe 2024/25 zum **Stichtag 1.9.2024** angemeldet sind, damit Ihnen ein Pseudonym für die Plagiatskontrolle (s. hierzu Punkt 4) zugeteilt werden kann.

3. Abgabe über Moodle

Die Abgabe über Moodle erfolgt elektronisch und zwar als **ein einzelnes Dokument**. Dieses ist **bis Dienstag, den 15.10.2024 um 12:00 Uhr in den Moodle-Kurs der Kleinen Übung WiSe 2024/2025** in den Ordner „**Abgabe der Hausarbeit**“ als PDF-Datei hochzuladen. Der Name der Datei, die Sie hochladen, muss sich wie folgt zusammensetzen: Name, Vorname und Matrikelnummer, getrennt durch Unterstriche (z.B.: Mueller_Michael_1234567). Bitte verwenden sie keine Umlaute und kein „ß“ bei der Benennung der Datei und der Angabe Ihres Namens, sondern „oe“, „ue“, „ae“, „ss“.

4. Plagiatsprüfung

Zur Plagiatsüberprüfung laden Sie Ihre Hausarbeit (nur Gliederung, Gutachten und Literaturverzeichnis, ohne Deckblatt und Eigenständigkeitserklärung) zusätzlich auf Turnitin [hier](#) (Verknüpfung auch auf Moodle) als PDF-Datei hoch.

Um zu vermeiden, dass Sie der Plattform Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, wird am **15.9.2024** eine **Pseudonymliste** in Moodle eingestellt werden, welcher Sie bitte ihr persönliches Pseudonym entnehmen. **Tragen Sie daher nur den dort hinterlegten Vor- und Nachnamen bei Turnitin ein.** Als E-Mail-Adresse können Sie Ihre eigene Adresse angeben.

Dies dient nur der Versendung einer Bestätigungsnachricht. Die E-Mail-Adresse wird nicht gespeichert.

Benennen Sie das hochzuladende Dokument nach folgendem Muster: Pseudonym-Nachname_Pseudonym-Vorname (z.B.: ada_123).

Das Dokument muss eine durchsuchbare PDF-Datei (bitte keine Scans oder Fotos) sein.

Die Abgabe hat auch hier bis **Dienstag, den 15.10.2024 um 12:00 Uhr** zu erfolgen.

Hausarbeiten, die ganz oder teilweise aus Plagiaten bestehen, werden mit 0 Punkten bewertet. Der Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann zentral gespeichert werden und bei wiederholtem oder besonders gravierendem Verstoß zur Exmatrikulation führen. Besteht zwischen zwei oder mehr Hausarbeiten eine vollständige oder wesentliche teilweise Identität (Text, Fußnoten, Aufbau, Schwerpunkte, etc.), so werden alle betroffenen Hausarbeiten mit 0 Punkten bewertet. Auch dieser Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann zentral gespeichert werden und bei mehrmaligem Verstoß zur Exmatrikulation führen.

Zu beachten ist:

Die über Turnitin hochgeladene Fassung von Gliederung, Gutachten und Literaturverzeichnis muss exakt identisch sein mit Gliederung, Gutachten und Literaturverzeichnis, die Sie bei Moodle hochgeladen haben.

Das Hochladen bei Turnitin entbindet Sie nicht davon, Ihre Hausarbeit über Moodle einzureichen. Umgekehrt entbindet Sie auch das Einreichen über Moodle nicht davon, Ihre Hausarbeit bei Turnitin hochzuladen.

5. Elektronische Anmeldung zur Übung auf heiCO

Melden Sie sich außerdem bis zur Abgabe der Hausarbeit auf heiCO (<https://heico.uni-heidelberg.de/>) für die Übung an (nicht mehr im LSF!).

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!